

Kroneisl-Stahlhandelsgesellschaft m.b.H.

A-4030 Linz AUSTRIA

Wiener Straße 322

Tel.: +43 (0) 732 / 31 23 63-0

Fax: +43 (0) 732 / 31 23 63-36

Email: stahl@kroneisl.at

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Die Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen. Durch die Lieferung der bestellten Waren oder Leistungen anerkennt der Lieferer, dass ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt gelten. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Kaufabschlüsse

Kaufverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden. Mündlich getroffene Vereinbarungen und Abschlüsse erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Angebote, Besuche, Beratung und Pläne sind für uns kostenlos.

3. Preis

Die vereinbarten Preise gelten als Höchstsätze mit Fallklausel! Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Bestellungsannahme verbindlich anzugebenden Preise von uns schriftlich angenommen werden.

4. Liefertermin

Zum Liefertermin muss die Ware bei der Bestimmungsstelle unmittelbar greifbar sein. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt uns zur Ablehnung der verspäteten Lieferung. In jedem Fall sind wir zur Eindeckung der verspätet gelieferten Waren auf Kosten des Verkäufers, sowie zur Geltendmachung des sonstigen Schadens berechtigt. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Bestellung. Eine vorzeitige Lieferung darf nur mit unserem Einverständnis erfolgen. Verfrühte Lieferungen berechtigen uns zu Rücksendung oder Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei einem Spediteur. Nicht vereinbarte Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet zu übernehmen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizugeben, auf dem unsere Bestellnummer anzuführen ist.

5. Transport und Verpackung

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers; dies gilt auch, wenn Lieferungen unfrei vereinbart sind. Für Schäden und Verluste, welche aus der Beförderung entstehen, haftet in jedem Fall der Lieferant. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt Lieferung franko Linz. Bei Waggonsendungen ist so zu disponieren, dass diese nur von Montag bis Freitag bei uns eintreffen. Die Kosten für an Samstagen eintreffenden Waggonsendungen werden Ihnen angelastet. Verpackung wird nur dann bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Rechnungslegung

Die Rechnungen sind unmittelbar nach erfolgter Lieferung bzw. Leistung in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Über Monatslieferungen ist die Rechnung bis spätestens 3. des folgenden Monats zu erteilen. Die Rechnungen müssen Nummer, Datum und Zeichen der Bestellung erhalten und MWST-gerecht ausgestellt sein. Rechnungen ohne Bestellnummer werden nicht anerkannt! Das vereinbarte Zahlungsziel beginnt erst mit der erfolgten Überprüfung der Rechnungen zu laufen. Der Abrechnung von Leistungen sind von uns bestätigte Leistungs- und Maßaufstellungen beizugeben.

7. Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, leisten wir Zahlung 30 Tage nach Warenübernahme bzw. Fakturerhalt. Mit 3 % Skonto oder nach 90 Tagen netto durch Bank- und Postsparkassenüberweisung in bar, mit Scheck oder Akzept. Macht die Lieferung eine Mängelrüge erforderlich, erfolgt Zahlung erst nach Austragung derselben. Skontoverlust kann dadurch nicht eintreten. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Verzugszinsen werden auf keinen Fall vergütet. Zessionsverbot: Sie anerkennen ein generelles Zessionsverbot für Rechnungen, welchen unsere Bestellungen zugrunde liegen. Unsere Verbindlichkeiten können mit Forderungen des Lieferanten aufgerechnet werden. Die Aufrechnung gilt als Zahlung und erfolgt, sobald sich fällige Forderungen und fällige Gegendforderung gegenüber stehen.

8. Gewährleistung

Für Ausschussware oder fehlerhaftes Material ist Ersatz zu leisten, bzw. Gutschrift zu erteilen. Es steht uns frei zwischen Ersatzbeschaffung, nach Besserung oder Minderung zu wählen. Bei Fehlern, welche erst bei der Bearbeitung zutage treten sind durch die Nacharbeit entstandenen Selbstkosten von der Lieferfirma zu tragen. Bei Erstanlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile erneut. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche. Von den Vorschriften Paragraph 377 HGB (Abs. 1 – 4) betreffend sofortiger Rüge von Mängeln sind wir entbunden. Der Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge darf nicht erhoben werden. Die Ware muss von bester Beschaffenheit und Ausführung sein. Falls gemachte Angaben nicht genügen, ist unbedingt vor Lieferung rückzufragen.

9. Produkthaftpflicht

Einschränkungen jeglicher Art der für den Verkäufer aus dem Produkthaftungsgesetz, BGBl. Nr. 99/1988 von 12.2.1988, resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Käufer nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Der Lieferant verpflichtet sich kostenlos alle nach dem Stand der Technik und Wissenschaft bekannten Qualitätssicherungsmaßnahmen der an uns gelieferten Produkte zu treffen, unabhängig davon ob sie im eigenen Werk oder von einem Vorlieferanten erzeugt wurden. Weiters sind über 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Auslieferung Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, welche eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen, Produktionslosen ermöglichen. Der Lieferant hat sich gegenüber seinen Vorlieferanten ebenfalls auf der gleichen Rechtsbasis abzusichern. Sollten wir aus dem Titel des genannten Gesetzes in einen Prozess mit einem Kunden verwickelt werden, stellen Sie uns alle technischen Unterlagen und Hilfeleistungen, die zur ordentlichen Beweisführung als Entlastung notwendig sind, kostenlos zur Verfügung. Im Falle der Verurteilung unserer Firma oder eines Mitarbeiters in einem solchen Prozess, übernehmen Sie als Produzent bzw. dessen Vertriebsorganisation alle dadurch für uns aufgelaufenen Kosten und allfällige Schadenersatzansprüche.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle. Vereinbarter Gerichtsstand für beide Teile ist ausschließlich Linz. Für alle vertraglichen Bestimmungen gilt österreichisches Recht.

11. Sonstiges

Zeichnungen, Muster, Modelle und dergleichen sind unser Eigentum und sind mit Auslieferung der Ware zurückzustellen. Vom Lieferer nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigte Zeichnungen dürfen vom Lieferer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der mit uns geschlossene Lieferungsvertrag sowie der Gegenanspruch des Lieferers aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Die Benützung dieser Bestellung zu Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht gestattet. **Selbstunterrichtung:** Der Lieferant hast sich über alle Einzelheiten des Auftrages und der vorgesehenen Arbeiten unter eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Er hat sich alle für die Ausführung erforderlichen Unterlagen an Ort und Stelle zu besorgen. Fehler, die sich als Folge der Vernachlässigung dieser Pflichten darstellen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

12. Gültigkeitsklausel

Für den Fall der Unanwendbarkeit einer dieser Bestimmungen ist dies so zu ersetzen wie dies nach dem Sinn der anderen Bestimmungen der gesamten Einkaufsbedingungen sinngemäß sich ergibt; auch bei Unanwendbarkeit einer Bestimmung bleiben die übrigen Bestimmungen der Einkaufsbedingungen in Kraft.

Kroneisl-Stahl Handelsges.m.b.H.

Linz, im November 2004